

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 9 (1949)
Heft: 3

Artikel: Die Unsitte des Sittenfilms : grundsätzliche Anmerkungen zu einem Film
Autor: Keller, Iso
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-964890>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DIE FILMBIBLIOTHEK

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins
 Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54-
 Administration; Generalsekretariat des Schweizerischen katholischen Volks-
 vereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12, Tel. 2 69 12 · Postcheck VII 7495
 Abonnements-Preis halbjährlich für private Abonnenten Fr. 4 50, für fi mwirt-
 schaftliche Bezüger Fr. 6. — · Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit ge-
 nauer Quellenangabe gestattet

3 Februar 1949 9. Jahrg.

Inhalt	Die Unsitte des Sittenfilms	9
	Starunwesen	14
	Kurzbesprechungen	15

Die Unsitte des Sittenfilms

Grundsätzliche Anmerkungen zu einem Film

Ein Beispiel:

Seit 9 Wochen läuft in Zürich der französische Film «Dedée d'Anvers», deutsch: «Die Schenke zum Vollmond» und noch scheint der durch wenig wählerische Reklamemittel angezogene Zustrom des Publikums nicht nachzulassen. Der Streifen erfreute sich ja auch der Unterstützung des Schweiz. Filmbundes (Ausschuss Zürich), der den Besuch unablässig empfahl! Ganz ungeschoren ist der Film zwar offenbar bei der Zensur nicht davongekommen, die Spuren einiger Schnitte liessen sich nicht verwischen; aber man hat sich damit begnügt, einige zweideutige Eindeutigkeiten auszumerzen. Der energische und wohlbegründete Appell eines Filmkritikers an die Zensurbehörde, sich doch nicht in erster und sogar einziger Hinsicht an anstössige Einzelheiten, sondern an die **G r u n d t e n d e n z** des g a n z e n Streifens zu halten und nicht nur diesen Einzelheiten, sondern dem **G e s a m t e n** gegenüber ihres Wächteramtes zu walten, ist an tauben Ohren abgeprallt. Die Cinéasten des Filmbundes sind über den «Realismus» dieser Sittendarstellung entzückt, und die Zensoren scheinen das Unsittliche eines Sittenfilms nur in überbordenden Gewagtheiten des Details, nicht aber in der Unsitte ihrer Grundlagen und ihrer Gesamthaltung zu suchen. Es ist darum am Platz, wieder einmal die **B e g r i f f e** zu klären, die Grenzen des Realismus abzustecken und den Sinn, die ratio legis des Verbotes unsittlicher, verrohender oder sonstwie anstössiger Filme in Erinnerung zu rufen.

Die Handlung: Der Inhalt des Drehbuches ist, kurz zusammengefasst, der folgende: Ein Bordellwirt im Hafen von Antwerpen ist nicht abgeneigt, seine beste «Arbeitskraft» ziehen zu lassen, um sie den Klauen eines Mannes zu entreissen, dem sie aus dunklen Gründen verpflichtet ist, und der sie schamlos ausbeutet. Der Mann, mit dem er sie ziehen liesse, stellt sich prompt ein in Gestalt eines italienischen Kapitäns. Vor der «Flucht» begeht aber der Bordellwirt die Dummheit, dem Ausbeuter der Dirne alles zum vornherein auszuplaudern, worauf dieser natürlich noch im rechten Moment seinen Rivalen, den Italiener, erschießt. Die sonderbare «Gerechtigkeit» ereilt ihn aber, indem sich Bordellwirt und Dirne umgehend an ihm rächen, das heisst natürlich: auch ihn ums Leben bringen. Mit der Rückkehr ins bisherige Verbrecher- und Dirnenleben, von der Bedrohung durch einen andern Verbrecher, eben den beseitigten Ausbeuter befreit, und dank geschickter Tarnung vor dem Zugriff der Polizei und Justiz gesichert, endet der langweilige Streifen.

Die Tendenz: Zwar wird der Alltag in einem Bordell, zwar wird das abscheuliche Metier einer Dirne, eines Zuhälters ziemlich ungeschminkt dargestellt. Doch schlau vermeidet es der Film, krass zu werden, das Verwerfliche in seiner ganzen Widrigkeit zu schildern. Vielmehr ist alles fein und berechnet so angelegt, dass das Unsittliche, Anstössige, Unschickliche, aber auch alles Illegale, Sündhafte und Verbrecherische mindestens als Privatangelegenheit, eher aber als harmlos, ungefährlich und sogar selbstverständlich erscheint. Keine einzige, nicht bloss als Staffage dienende Figur des Streifens ist nach den Grundsätzen einer christlichen, ja auch nur konventionell bürgerlichen Moral nicht stark belastet, und kaum eine steht nicht mit klaren Normen des staatlichen Rechts im Widerspruch. Trotzdem ist nur einer, der Ausbeuter Marco, überwiegend unsympathisch gezeichnet; aber er verliert eigentlich nur, weil er schwächer ist, als die andern — er ist nicht ein bestrafter, sondern ein betrogener Betrüger.

Was immer aber auch die andern Gestalten auf dem Kerbholz haben, sie sind eigentlich gute, mitfühlende, treuherzige Kerle. Der Bordellwirt ist gerecht, zartfühlend, hilfreich, hart gegen Böse, mild gegen Gute. Die Dirnen haben einen ehrenhaften Beruf, den sie nach Grundsätzen ausüben, die sich mit denen eines jeden andern nützlichen Standes vergleichen lassen; ja, sie machen reichlichen Gebrauch von den ihnen gebotenen Möglichkeiten des Wohltuns, sie betreuen ihre Kunden mit Ratschlägen und liebenswürdiger Erziehung und sind überhaupt herzensgute, anhängliche, höchstens durch irgend ein unverschuldetes Unglück auf die Schattenseite des Daseins verschlagene Seelen. Der italienische Kapitän, der mehr als zweifelhaften illegalen Handel treibt, Stempel fälscht und Behörden hintergeht, ist ein bewunderungswürdiger Charakter: edelmütig, selbstlos, trotz seines Umgangs mit Dirnen geradezu mustergültig sauber. Das also ist die eine Seite: Verharmlosung des

Bösen, Verniedlichung des Kriminellen, Beschönigung des Anrühigen, Rechtfertigung des Unschicklichen!

Und nun die andere Seite: Wie sehr man sich auch bemüht, Laster, Unzucht, Unterweltmilieu, Verbrechertum als sozusagen natürlich, gewöhnlich, alltäglich, selbstverständlich hinzustellen und es damit seiner ganzen Hintergründigkeit, seiner tiefen Gefährlichkeit, seines Charaktermerkmals zu entkleiden — man sieht sich trotzdem genötigt, eine Hierarchie der «Werte» auch in diese neugestaltete Welt der Ordnung, besser Unordnung oder negativen Ordnung, einzuführen. Diese reingewaschene, sozusagen vorbildlich gesinnungstüchtige Bande von Kriminellen und Gestrandeten hat auch eine Art Gerechtigkeit und Justiz nötig. Sie braucht aber keine Polizei und kein Gericht, sondern sie schafft selber mustergültig Ordnung. Die Faust des Stärkern entscheidet, und der Stärkere ist der Bessere, kraft seiner Stärke. Nicht umsonst freuen sich diese Dirnen so innig, wenn Männer sich schlagen und mit Fausthieben und Messerstichen beglücken: Sie schlagen sich auf die Seite der Stärkern, also bessern Hälfte. Man befriedigt in dieser Welt seine Rache selbst und mordet den Mörder, indem man seine Grausamkeit hundertfach vergilt: Wenn mir einer ein vertrautes Menschenleben geraubt, so darf ich ihm auch das seine rauben — da hat kein Staat, überhaupt kein Gesetz ausser meiner eigenen Leidenschaft etwas dreinzureden. Und in der Welt dieses Filmes redet auch wirklich niemand drein: Die verbrecherische, kaltherzig-sadistische Selbsthilfe bleibt nicht nur unbestraft und ungesühnt, sondern der Schluss des Streifens spart nicht mit einem zynischen Pathos der Rechtfertigung und Verherrlichung.

Realismus als Bluff: Und nun fragen wir: Ist eine solche Umkehr aller Begriffe der Moral und des Rechts nicht nach wohlbe gründeter, tausendfach erhärteter Uebung unsittlich? Ist sie nicht verrohend? Ist sie nicht anstössig? Wäre also nicht die Handhabe zu einem absoluten Verbot, nicht nur zu einigen im Grunde lächerlich abseitigen und im Vergleich zum ganzen tolerierten Grundgehalt grotesken Schnitten vorhanden?

Man hat mit der offenbar allgegenwärtigen und alles heiligenden Anrufung der unantastbaren Rechte des Realismus geantwortet. Wie steht es damit?

Sittenfilme sind realistisch, heisst es, sie bilden einfach die Sitten ab, wie sie sind. Hier also die Sitten im Milieu eines Hafengeborsells von Antwerpen.

Jeder auch nur einigermaßen kundige Filmbesucher dürfte aber wissen, dass allein schon die bewegte Photographie nicht eine blosser Reproduktion, sondern eine Interpretation der Wirklichkeit ist. Und jeder sollte wissen, dass auch ein dem extremsten Realismus verschriebener Film allein schon durch die Wahl der Sujets, der Einstellungen usw. usf. keine einfache Abbildung der Realität darstellt, sondern den Ausdruck einer Bewertung, einer Haltung, einer Gesinnung ihr ge-

genüber — wird doch selbst der sachlichste, nüchternste Dokumentarfilm infolge der Wahl unter den Dokumenten immer mehr und etwas anders als Dokument, nämlich Gesinnungsausdruck und also irgendwie Tendenz darstellen. Realität im Sinn der Lebenswirklichkeit kann eben nur das Leben selbst verwirklichen, jede, auch die noch so selbst genügsame, noch so banale, noch so «naturalistische» Kunst aber ist notgedrungen bereits Interpretation, nämlich Deutung und als solche Gesinnungshaltung gegenüber einem willkürlich bestimmten Stück Realität.

Verfälschung der Wirklichkeit: Im Film «Die Schenke zum Vollmond» geschieht diese Interpretation im Sinne einer bewussten Verfälschung der Wirklichkeit. Nicht dagegen ist Protest zu erheben, dass diese Dirnen und unsaubern Kerls nicht schlechthin als Scheusale dargestellt werden, dass auch in ihnen das Verträgliche und Erträgliche, dass auch in ihnen die gute Seite gesucht wird, sondern dagegen, dass ihr Lebenswandel und ihre Lebensauffassung beschönigt, gerechtfertigt, bagatellisiert wird. In einem ganz besondern Verfahren wird der Stoff so gefiltert, dass er auf der Leinwand als ganz neu und ganz anders erscheint. Da nun aber bekanntlich der Kinobesuch für zahllose Menschen zu einem Traumland, einem Land der Sehnsucht und des Vorbilds wird, muss diese Vertauschung der wirklichen mit einer nur scheinbar wirklichen, aber in Tat und Wahrheit in einer ganz bestimmten Stimmung und Gesinnung wiedergegebenen Pseudo-Realität zu einer Aufweichung der Begriffe, einer Abstumpfung der gesunden Schamgefühle und des natürlichen Widerwillens, einer Erschütterung der Wertanschauungen und damit schliesslich zu einer Anpassung und Anbiederung ans Lasterhafte, Kriminelle, Unmoralische, ans Böse führen. Die Verfälschung der Wirklichkeit wird schliesslich zu einer Heiligsprechung der Sünde.

Steter Tropfen höhlt den Stein: Gewiss wird nicht dieser einzige, überhaupt höchst selten ein einzelner Film solche Wirkungen auslösen, aber die Häufung solcher und ähnlicher Streifen muss unweigerlich zu solch verheerenden Folgen führen. Wer darum einwendet, dieser Sittenfilm sei doch an sich nicht so schlimm, vergisst in Zusammenhängen zu denken. Nicht so sehr der einzelne Streifen, sondern das kontinuierliche Abrollen eines «Sittenfilms» nach dem andern ist verderblich.

Genau so verhält es sich auch mit dem einzelnen Film: Nicht so sehr die grössere oder geringere Anstössigkeit des Details entscheidet über die Gefährlichkeit, sondern die gar nicht so aufdringliche Masse- und Gesamt- und Dauerwirkung der Andeutung, die vielleicht im Einzelnen gar nicht so deutliche, aber als «schleichendes Gift» nur umso bedrohlichere heimliche (aber eben sehr unheimliche!) Grundhaltung. Es muss in diesem Zusammenhang einmal mehr gesagt sein, dass ein Film, der Widriges in seiner ganzen Widrigkeit

zeigt, weniger verführerisch und verderblich wirkt als einer, der das Widrige bemäntelt und ihm damit zu besondern Sympathien verhilft.

Das alles sind Einsichten, die beispielsweise in der internationalen und nationalen Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur seit mindestens 30 Jahren allgemein durchgedrungen sind — im Gebiet des Films aber scheint man sich immer noch durch das offenbar alles entschuldigende Wort vom «künstlerischen Realismus» bluffen zu lassen. Und dies, obwohl die Kriminalstatistik und die Praxis der Ehescheidungsrichter und so und so viele andere Registraturen der geistigen und moralischen Erkrankungen eine unmissverständliche Sprache sprechen! Will man sich länger von der scheinbaren Zähmheit und von der vorgetäuschten Wirklichkeitstreue eines einzelnen Sittenfilms narren lassen, statt das Unsittliche ihrer Gesamthaltung zu durchschauen und die Unsitte ihrer unbehinderten Anhäufung in den Kinoprogrammen abzustellen?

Der Sinn der «gleichen» Behandlung: Man pflegt gegen unsere Ueberlegungen etwa einzuwenden, was dem Buch, dem Sprechtheater, dem Cabaret erlaubt sei, müsse auch dem Film gestattet werden. Was anderswo ohne sittenpolizeilichen Eingriff geduldet werde, habe auch im Kino sein Daseinsrecht. Sprechtheater und Cabaret schliessen sich zwar heute in unsern Verhältnissen von selber von solchen «ehrevollen» Vergleichen aus, weil sie kaum derartige Verstösse gegen feste Normen der Moral- und Rechtsgesinnung aufweisen wie die allermeisten «Sittenfilme». Dass es Bücher gibt, die unbehelligt in ähnlichem Sinne wirken können und dürfen wie diese Sittenfilme, das ist freilich kaum zu bestreiten. Aber wie steht es mit dieser geforderten Gleichheit? Gleiches Recht bedeutet nicht Gleichbehandlung des Scheingleichen, sie bedeutet gerade ungleiche Behandlung des Ungleichen. Und die Cinéasten sind ja die ersten und eifrigsten Verkünder jener unvergleichlichen, durch nichts sonst erreichbaren und ersetzbaren Wirkmöglichkeiten des Films, seiner einprägsamen Ueberlegenheit über das Buch, die Presse, das Radio! Gerade die erwiesene Eigenwirkung des Films, gerade seine die Selbstkontrolle reduzierende, besonders stark beeinflussende Funktion fordert dem Film gegenüber eine besondere, eigene, schärfere, gesteigerte Wachsamkeit. Wir nehmen die Cinéasten nur beim Wort, wenn wir die besondere Wesens- und Wirkart des Films auch einer besondern Kontrolle unterwerfen wollen. Kriminalisten und Pädagogen aller Stufen stimmen in diese Forderung ein. Jeder weiss, warum. Was steht höher, die Willkür einiger Künstler und Produzenten oder die geistige Gesundheit eines Volkes und die Sicherheit vor dem Verbrechen?

Die Gefährdung genügt: Es gibt im Strafrecht einen wichtigen und unersetzlichen Begriff, der auch im Kinorecht mehr Beachtung verdienen würde: der Begriff des Gefährdungsdelikts. Es muss doch nicht erwiesen sein, dass ein Film bereits verderblich

gewirkt hat oder wirkt, bis man ihn verbieten darf, sondern es sollte, es müsste genügen, dass er eine solche äusserste Gefährdung bedeutet. Kein Zweifel, dass diese Feststellung bei Sittenfilmen, wie dieser Streifen «Die Schenke zum Vollmond» einer ist, sehr eindeutig gemacht werden kann. Nicht allein der ausdrückliche Aufruf zu Laster und Verbrechen ist eine Gefahr für Staat und Volk, sondern ebenso sehr oder noch mehr ihre ausdrückliche, aber in die Grundtendenz gelegte Rechtfertigung. Es geht nicht darum, überempfindliche Gemüter vor kleinlichem Aergernis zu behüten. Es geht nicht darum, den blossen Anstand durch einige Schnitte zu wahren. Es geht nicht darum, den Zuschauer vom Anblick einiger Scheusslichkeiten und erotischer Reize zu befreien. Es geht darum, die Ordnung des Rechts, die Scheidung des Guten vom Bösen, die Kennzeichnung des Verwerflichen nicht umkehren, nicht auf den Kopf stellen zu lassen. Es geht nicht um Details, sondern um Grundsätze. Mit dem Gewährenlassen der Unsitte dieser Sittenfilme ist nicht der Freiheit der Kunst, sondern der Willkür des Lasters ein Dienst erwiesen.

Iso Keller.

Starunwesen

Der Filmstar ist eine Schöpfung Hollywoods. Aus der «Eiszeit» des amerikanischen Films. Der praktische Sinn des Amerikaners brauchte nicht Jahrzehnte, um herauszufinden, wo man den Hebel ansetzen müsse, um das Publikum für die flimmernde Leinwand und ihre Helden und Heldinnen zu entflammen. Stars hat es zwar schon seit langem gegeben: in der Musik, im Theater, im Sport. Aber es fehlte ihnen das so überaus wichtige Attribut der weltumspannenden Popularität. Der Starsänger, die Starschauspielerinnen vermochten eine bestimmte festumrissene Gesellschaftsschicht zu begeistern (bis Radio und Grammophon auch hier eine Popularisierung brachten). Das Publikum des Filmstars jedoch war von Anbeginn an die ganze Welt. Der Stummfilm hatte sogar gegenüber dem Tonfilm eine ganze Nasenlänge voraus: seine Wirkung und die seiner Filmstars wurde durch keine Sprachgrenzen beeinträchtigt.

Wenn man an die Stars der Stummfilmzeit zurückdenkt, dann verblasst der ganze Rummel von heute gegen das Fieber der Massenerregung, den die Reise eines Filmstars in irgend ein Land ausserhalb Kaliforniens auslöste. Es gab Tote und Verletzte.

Jedermann war und ist sich klar darüber, dass der gesamte Filmstar-Zauber eine reine Reklameangelegenheit ist. Hollywood und die anderen Filmzentren der Welt überschwemmen die Menschheit mit Fotos und Communiqués, echten und fingierten Interviews, von denen die Filmdiva kaum etwas zu sehen bekommt. Und obwohl jedermann die Hintergründe kennt oder ahnt, verfällt fast jedermann der suggestiven Macht dieser Propaganda mit, um und für den Star. Denken wir zurück an die Zeit der Zigarettenbilder! Denken wir auch zurück an die Zeit, da die Ankunft eines Filmstars auf den Kopfseiten einer jeden Zeitung samt Foto und eigenhändiger Widmung vermerkt war. Unzweifelhaft: der Rummel war damals grösser, internationaler, überspannter.

Aber der Filmstar ist trotzdem auch heute noch ein Hindernis für die Hebung des allgemeinen Filmniveaus. Und ebenso ein Hindernis für die Hebung des allgemeinen Publikumsgeschmackes. Der Betrieb um den Star als Mensch (oder vielfach als «Uebermensch») ist wohl kleiner geworden. Aber es ist noch immer der Star, der